



Niddaer Carneval-Verein 1950 e. V.    
Die Näirer Froistecker - vormals Niddaer Karnevalsgesellschaft 1900



Satzung

§1 Name, Sitz und Aufgaben

1. Der Verein führt den Namen "Niddaer Carneval-Verein e. V."
vormals Karneval-Gesellschaft 1900, abgekürzt "NCV".
Untertitel ist "*Näirer Froistecker*"
2. Sitz des Vereins ist Nidda. Der Verein ist Mitglied des BDK
(Bund Deutscher Karneval).
3. Zweck des Vereins:
 - a) Der Zweck des Vereins ist der Zusammenschluß aller
Menschen, die durch aktive Mitarbeit oder finanzielle
Unterstützung helfen wollen, die Aufgaben und Ziele des
Vereins zu verwirklichen.
 - b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar
gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes
"Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 - c) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster
Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - d) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke
verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer
Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des
Vereins.
 - e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der
Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig
hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Aufgaben und Ziele des Vereins sind:
 - a) Das fastnachtliche Brauchtum in heimatlich gebundener
Art zu hegen und zu pflegen und die damit verbundenen
Bräuche zu erhalten und der Nachwelt zu bewahren.
 - b) Bekämpfung von Auswüchsen im fastnachtlichen
Brauchtum und Schutz derselben vor Nachahmung und
geschäftsmäßiger Ausnutzung.
 - c) Während der Karnevalszeit Sitzungen und
Veranstaltungen die der närrischen Zeit entsprechen
durchzuführen. Auch außerhalb der Fastnacht das
kulturelle und gesellschaftliche Leben unserer Stadt durch
gesellige Veranstaltungen zu unterstützen und zu fördern.

- d) Die Jugend durch Schaffung eigener Abteilungen und eigener Veranstaltungen zur sauberen Fastnacht heranzuführen.
5. Der Verein verfolgt keinerlei politische Ziele, sondern dient dem Gemeinwohl. Er wird sich an Veranstaltungen, die der öffentlichen Wohlfahrt dienen, beteiligen und sie unterstützen.

§2 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme durch den Vorstand erworben und ist von einer monatlichen Beitragszahlung abhängig.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet die Aufgaben des Vereines zu fördern.
3. Ehrenmitglieder werden von der Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ernannt. Es sollen Persönlichkeiten sein, die sich innerhalb des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

§3 Aufnahme

1. Gesuche um Aufnahme in den Verein sind beim Vorstand schriftlich einzureichen.
2. Über Aufnahme, Ablehnung oder Zurückstellung des Antragstellers entscheidet der Vorstand.

§4 Rechte der Mitglieder

1. Den Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen und Hauptversammlungen zu. Sie können Anfragen und Anträge stellen sowie Wünsche und Kritik äußern.
2. Stimmberechtigt sind die volljährigen Mitglieder.

§5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod

2. durch erklärten Austritt

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er muß dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden. Gleichzeitig sind alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein -insbesondere die Entrichtung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr- zu entrichten.

3. durch Ausschluß

Der Ausschluß kann nur durch die Hauptversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgesprochen werden.

Ausschlußgründe sind:

- a) Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung.
- b) Grober Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsmäßig gefaßten Beschlüsse.
- c) Bewiesenes, das Ansehen des Vereines schädigendes Verhalten.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Hauptversammlung

b) der Vorstand

c) das Komitee

d) die Abteilungen und Ausschüsse

§7 Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist die Versammlung der Mitglieder und Ehrenmit-glieder.

2. Die Hauptversammlung ist oberste Instanz des Vereins.

3. Die Hauptversammlung beschließt nach Vorlage des Jahres- und Rechnungslegungsberichtes auf Antrag der Kassenprüfer über die Entlastung des Vorstandes. Sie wählt den Vorstand und setzt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest. Sie

entscheidet über den Ausschluß von Mitgliedern, über Satzungsänderungen und über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

4. Die Hauptversammlung findet jährlich nach Aschermittwoch, jedoch spätestens bis 30. Juni statt. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
5. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 10 v. H. der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
6. Jede Hauptversammlung ist mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Rundschreiben an sämtliche Mitglieder einzuberufen. Sie ist in der örtlichen Presse anzukündigen.
7. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung der Hauptversammlung sind bis zum Beginn der Versammlung beim 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich einzureichen.
8. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wenn es die Satzung nicht anders vorschreibt (siehe § 2, Ziffer 3, §5, Ziffer 2 und § 9). Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen grundsätzlich einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Alle Beschlüsse müssen im Verhandlungsprotokoll niedergeschrieben und vom Vorsitzenden unterzeichnet werden.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der/die Vorsitzende
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende
- c) der/die Geschäftsführer/in
- d) der/die Schrift- und Protokollführer/in
- e) der/die Schatzmeister/in

Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich zu dem geschäftsführenden Vorstand folgende Personen an:

- f) der/die Senatspräsident/in
- g) der/die Sitzungspräsident/in
- h) der/die Corps-Kommandant/in
- i) bis zu neun Beisitzer/innen

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, so ist bei der nächsten Hauptversammlung eine Ergänzungswahl für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Vorstandswahl durchzuführen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird das Amt kommissarisch besetzt.
4. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte, die Durchführung der Hauptversammlung, die Erfüllung der durch die Hauptversammlung gefaßten Beschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder hat Alleinvertretungsrecht.

§9 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 4/5-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Auflösung erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins
 - a) an den Verein Niddaer Heimatmuseum e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder
 - b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Brauchtumpflege.

Nidda, den 14. Mai 1991.

Zuletzt geändert Nidda, den 18. Juni 2009.